

Schweizerische Stammbuchregeln LO (LOH) / RX (RIEX)

1. Abschnitt: Grundsätze

Artikel 1 - Stammbücher

Die Fédération Féline Helvétique (FFH) führt zwei Stammbücher, das Livre des Origines Helvétique LO (LOH) und das Experimentalstammbuch RX (RIEX). Das Experimentalstammbuch RX ist nur ein Provisorium und gilt zur Rassendefinierung.

Die FFH kann Stammbaumregister anerkennen, die von Vereinen und/oder Verbänden geführt werden, die der FIFe nicht angeschlossen sind.

Das Stammbuch-Sekretariat ist verantwortlich für das LO und das RX. Es registriert darin alle Rassenkatten und erstellt die Stammbäume.

Der/die LO-Sekretärin ist berechtigt aufgrund seiner/ihrer Anstellung alle LO-spezifischen Dokumente zu unterzeichnen.

Im Verhinderungsfall sind der/die PräsidentIn der Technischen Kommission, der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn der FFH mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.

Artikel 2 - Titel

Die von einer Katze an Ausstellungen errungenen Titel sind erst anerkannt, wenn sie vom Stammbuchsekretariat bestätigt worden sind. Zum Erhalt der Bestätigung muss der Besitzer Kopien der Bewertungsurkunden und Richterberichten mit dem Stammbaum einschicken.

2. Abschnitt: LO (LOH)

Artikel 3

Rassekatten, deren Eigentümer Mitglied einer Sektion der FFH ist, werden im LO/RX eingetragen.

Nachkommen von Rassekatten erhalten Stammbäume, wenn beide Elterntiere anlässlich einer FIFe Ausstellung in der offenen Klasse mindestens die Note "vorzüglich" erreicht haben. Diese Regelung gilt nicht für Tiere, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements (01.01.93) geboren wurden oder die einer Rasse angehören, die von der FIFe nicht anerkannt ist.

Tiere, die aus gesundheitlichen Gründen nicht ausgestellt werden können, haben die Möglichkeit der technischen Kommission der FFH vorgestellt zu werden. Dazu muss der Eigentümer durch die Sektion, der er angehört, einen Antrag mit einem tierärztlichem Zeugnis einreichen. Die technische Kommission entscheidet über die Zuchtqualifikation dieser Tiere.

Artikel 4

Alle in der Schweiz wohnhaften Sektionsmitglieder sind verpflichtet ihre Zucht- und/oder Ausstellungskatten im LO/RX eintragen zu lassen

Ins LO/RX können nur Katzen eingetragen werden, die die Bedingungen von Artikel 3 erfüllen und deren Rassereinheit einwandfrei dadurch nachzuweisen ist, dass:

- a) schon drei Generationen im LO⁴ eingetragen sind, oder
- b) Vater und Mutter der Jungtiere der gleichen Varietät angehören und internationale Champions⁴ sind, oder
- c) die Eltern der gleichen Rasse angehören und ein Elternteil internationaler Champion ist und der andere Elternteil drei Generationen im LO⁴ aufweise, oder

- d) schon drei Generationen in einem ausländischen, von der FIFe und oder der FFH anerkannten Stammbuch eingetragen sind. Bei der Ersteintragung einer solchen Katze muss der Eigentümer eine Transferbestätigung und einen Stammbaum vorlegen, der fünf Generationen Vorfahren aufweist.

Artikel 5

Nur der Züchter darf die Eintragung von Jungtieren im Stammbuch beantragen, die Stammbäume unterzeichnen und seinen Zuchtnamen geben. Als Züchter gilt der Eigentümer der Katze zum Zeitpunkt der Geburt der Jungtiere.

Damit die Jungtiere eines Züchters im Stammbuch eingetragen werden können, müssen folgende Vorschriften erfüllt sein:

- a) die von den Eigentümern des Deckkaters und der Katze unterzeichnete Deckbescheinigung muss spätestens sechs Wochen nach der Deckung dem Stammbuch-Sekretariat zugestellt werden⁴;
- b) der Züchter muss den Wurf unter Angabe von Rasse, Anzahl, wenn möglich Geschlecht und Farbe der Jungtiere, innerhalb von drei Tagen mit der Wurfmeldekarte dem Stammbuch-Sekretariat melden⁴;
- c) der Züchter muss den von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied von der Sektion, in der er seine Rechte ausübt¹, unterschriebenen Antrag für die Stammbäume innerhalb von drei Monaten an das Stammbuch-Sekretariat weiterleiten⁴;
- d) alle Jungtiere eines Wurfs müssen zusammen ins Stammbuch eingetragen werden. Im Falle von Schwäche oder Krankheit eines Jungtieres, kann der Züchter das Stammbuch-Sekretariat um Verlängerung der Frist nach Buchstabe c) bitten;
- e) die Vornamen der Katzen müssen mit dem/einem der Buchstaben beginnen, der ihr Geburtsjahr kennzeichnet. Die technische Kommission beschliesst vor Ende des Kalenderjahres den oder die zur Anwendung kommenden Buchstaben. Die Vornamen dürfen nicht mehr als 15 Buchstaben aufweisen;
- f) eingetragene Vornamen können nicht mehr geändert werden. Jeder Züchter darf einen Vornamen nur einmal im gleichen Jahr verwenden. Zur Unterscheidung dienende Zahlen und zusammengesetzte Vornamen ohne Zuchtnamen sind unzulässig.

Anmeldungen für die Eintragung ins Stammbuch, die dem Zucht- und/oder dem Stammbuchreglement widersprechen, werden vom Stammbuch-Sekretariat an die technische Kommission weitergeleitet. Das antragstellende Mitglied wird vom Stammbuch-Sekretariat über die Sektion von dieser Massnahme unterrichtet. Die technische Kommission entscheidet endgültig über die Eintragung.

Artikel 6

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält das Mitglied die nummerierten Stammbäume. Die Gebühren² für die Stammbäume der Jungtiere, inkl. Transfers, vom Züchter übernommen werden.

Auf Verlangen stellt das Stammbuch-Sekretariat dem Eigentümer/Züchter die notwendigen Formulare zur Verfügung. Jede Sektion besitzt einen Vorrat dieser Formular für ihre Mitglieder.

Artikel 7

Jedes Mitglied einer Sektion muss dem Stammbuch-Sekretariat folgende Vorkommnisse melden:

- a) den Eigentümerwechsel mit einem Transfer-Formular innert 30 Tagen. Der Stammbaum muss beigelegt werden. Ohne die Meldung des Transfers können die Eigentumsverhältnisse nicht geändert werden;

- b) den Tod der Katze unter Beilegen des Stammbaumes. Dieser wird annulliert und auf Wunsch zurückgeschickt;
- c) die Kastration oder Sterilisation der Katze

Artikel 8

Die Eintragungen im Stammbuch erfolgen nach dem **Genotyp** der Tiere. Eine Katze, deren **Phänotyp** vom Genotyp fehlerhaft abweicht (z.B. eine Blau-crème die kein Crème erkennen lässt) wird nach genetischer Ermittlung des Erbbildes durch die technische Kommission unter den Genotyp umgeschrieben.

An einer Ausstellung darf eine Katze nur unter der Varietät konkurrieren und gerichtet werden, unter der sie im Stammbuch eingetragen ist.

Artikel 9

Wenn eine Katze nicht dem Standard entspricht oder grosse Fehler aufweist, die vererbbar sind, kann der Züchter beantragen, dass im Stammbaum der Katze eine Stempel "**nicht zur Zucht**" angebracht wird. Der Züchter muss zusammen mit dem Antrag für den Stammbaum eine schriftliche Begründung vorlegen. Die technische Kommission entscheidet über den Antrag.

3. Abschnitt: RX (RIEX)

Artikel 10

Katzen,

- a) deren Vater oder Mutter nicht im LO eingetragen sind und die Bedingungen von Artikel 4b oder 4c nicht erfüllen,
- b) die einer Kreuzung zweier verschiedener Rassen zur Zuchtverbesserung entstammen, und diese Kreuzung vorgängig von der technischen Kommission genehmigt worden ist,
- c) die nicht drei Generationen von Vorfahren nachweisen können

werden ins RX eingetragen.

Die Unterscheidung im Stammbuch ist ersichtlich durch den Vermerk RX anstelle von LO.

Artikel 11

Katzen, die den Bestimmungen zur Eintragung ins LO nicht entsprechen, werden im RX eingetragen:

- a) Tier mit Stammbäumen von freien Verbänden:
Sie werden vorerst provisorisch im RX eingetragen. Um definitiv ins RX aufgenommen zu werden, müssen sie im Alter von mindestens 3 Monaten von zwei internationalen Richtern mit der Note "vorzüglich" bewertet werden. Einer der Richter sollte nach Möglichkeit Mitglied der technischen Kommission sein.
Der Eigentümer stellt über seine Sektion einen Antrag um Beurteilung an die technische Kommission. Dem Antrag muss er eine Fotokopie des Stammbaumes und einen Stammbaumantrag beilegen. Die technische Kommission bestätigt den Antrag und legt einen Termin fest. In der Regel werden solche Termine vor Beginn einer Ausstellung anberaunt. Wird die Katze mit der Note "Vorzüglich" bewertet, kann sie an der Ausstellung konkurrieren³.
Die Zuchtnamen dieser Katzen werden zwischen "< >" gesetzt um Verwechslungen mit FIFe Zuchtnamen zu verhindern.

Wenn die Katze den Titel eines internationalen Champions oder internationalen Premiors erreicht, kann ihr Stammbaum auf Verlangen des Eigentümers ins LO übertragen. Der Eigentümer muss einen Antrag an das Stammbuch-Sekretariat stellen und den RX-Stammbaum beilegen.

- b) Jungtiere von irregulärer Farbkreuzung gleicher Rassen, in Bezug auf Fell- und Augenfarbe: Diese Tiere können ins LO übertragen werden, wenn sie drei Generationen von Vorfahren nachweisen können.
- c) Züchtung neuer Rasse:
Wenn ein Züchter eine neue Rasse züchten will, muss er einen schriftlichen Antrag mit allen technischen Daten der technischen Kommission vorlegen. Diese entscheidet, ob die keinem Standard entsprechenden Tiere ins RX eingetragen werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 12

Über Antragsgesuche, die die Bedingungen der vorstehenden Artikel nicht erfüllen, entscheidet die technische Kommission.

Artikel 13

Nur das Stammbuch-Sekretariat darf Änderungen an Stammbäumen, Richter an Richterberichten und das Ausstellungs-Sekretariat an Bewertungskarten vornehmen.

Artikel 14

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Disziplinarvorschriften der FFH geahndet.

¹ siehe Statuten der FFH, Artikel 7

² Die Delegiertenversammlung der FFH legt, auf Vorschlag des Zentralvorstandes, jedes Jahr die Gebühren fest, die dem Stammbuchsekretariat zu entrichten sind.

³ Der Besitzer muss seine Katze an der Ausstellung vor Meldeschluss anmelden und auf dem Formular den Vermerk "Stammbaumübertragung durch die TK" abbringen.

⁴ Bei Nichteinhalten dieser Fristen werden entsprechende Bussen auferlegt, welche von der TK gemäss Bussenreglement ausgesprochen werden.

⁵ Derzeit werden folgende Verbände anerkannt: CFA (USA & Canada), GCCF, TICA.